

einwirkte. Nach 1240 ist der Diktatzusammenhang der Landgrafenurkunden untereinander zwingend nachzuweisen und läßt sich bis in die Ausfertigungen der späteren Königskanzlei – auch personell – verfolgen. Konzentration der Texte und eine gewisse Regelmäßigkeit der Ausformung sind Bestandteile eines einzigen Prozesses.

Was die übrigen Formulareile der Urkunden angeht, lassen sich Vergleichsmomente nur noch sehr schwer ausmachen: So finden sich *Poen* und *Sanctio* nur noch in Dob. 13 und Dob. 393; Kanzleiunterfertigungen mit *datum-per-manus*-Formel haben die Empfängerausfertigungen Dob. 14, Dob. 15 und Dob. 552 sowie das von HC zumindest verfaßte Dob. 1140. Was die Zeugenreihe betrifft, die lange noch Bestandteil und wichtiges Beglaubigungsmittel auch der „Öffentlichen Urkunde“, nicht nur der älteren Privaturkunde, bleibt, so ist zu konstatieren, daß dieses Sicherungs- und Garantieelement bis 1246 lediglich in sechs Ausfertigungen fehlt. Zu berücksichtigen bleibt indessen bei der Erörterung dieser Frage, daß häufig genug die genannten Zeugen nicht oder nicht nur Zeugen der eigentlichen Beurkundung, sondern Teilnehmer einer unabhängig von der Verbriefung oder Privilegierung vorgenommenen Handlung sind, ein Umstand, der nicht selten in der doppelten bzw. uneinheitlichen Datierung mit *Actum* und *datum* sichtbar zum Ausdruck kommt.

Deutliche Diktatparallelen finden sich, abgesehen von den Urkunden, die ihr Diktat offensichtlich demselben Empfängerschreiber verdanken¹²², fast ausschließlich in den Schriftstücken, die nach 1240 entstanden sind und deren Diktatoren wir mit HB und HC glauben ermittelt zu haben. Sonst gibt es innerhalb des Materials keine wesentlichen Querverbindungen, mit Ausnahme von Dob. 618 und Dob. 749, die die Grußformel und Sicherungsfloskeln gemeinsam aufweisen.

Damit wird erneut die Vermutung nahegelegt, daß bis 1240 der ganz überwiegende Teil der Landgrafenurkunden außerhalb einer „Kanzlei“ ausgefertigt worden ist. Erst nach diesem Zeitpunkt lassen sich in stärkerem Maße in Urkunden für verschiedene Empfänger klare Diktatanalogien feststellen, die auf die Schreiber Heinrich Raspes, die nachmaligen Kräfte der Königskanzlei (HB und HC), zurückgehen. So wird die landgräfliche Schreibstube seit 1238/40 durch einen Notar, spätestens seit 1242 durch einen weiteren repräsentiert und nimmt entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Texte.

¹²²) So Dob. 13, 39, 212 (Reinhardtsbrunn) – Dob. 14, 15 (Icktershausen) und Dob. 459, 464, 465, 466 (Deutscher Orden).